

„2 x Nein zu Masseneinbürgerungen“

Argumentarium

**zur Abstimmung über die Einbürgerungsvorlagen
vom 26. September 2004**



Juni 2004

Inhalt

1. Worum geht es?	4
2. Die Vorlagen im Detail	6
2.1 Die heute geltenden Verfassungsgrundlagen	6
2.2 Die vorgesehenen Änderungen	7
3. Die Vorgeschichte	9
4. Warum sagt die SVP zu den Vorlagen NEIN?	11
5. Die Argumente der Befürworter	12
6. Was man noch wissen muss!	14
7. Weitere Informationen	15

1. Worum geht es?

Am 26. September 2004 wird dem Schweizer Volk zum dritten Mal eine Vorlage zur erleichterten Einbürgerung jugendlicher Ausländerinnen und Ausländer präsentiert. Im Gegensatz zu den früheren Versuchen handelt es sich diesmal jedoch um eine regelrechte **Mogelpackung**.

Die Vorlagen zielen nicht einfach darauf ab, die Einbürgerung für junge in der Schweiz geborene und aufgewachsene Ausländerinnen und Ausländer zu erleichtern. Vielmehr soll der Kreis der Personen, die in den Genuss erleichterter Einbürgerungen kommen, wesentlich erweitert werden.

Ziel der Befürworter es, die Zahl der Einbürgerungen in der Schweiz zu steigern. Mit Masseneinbürgerungen soll der Ausländeranteil in der Schweiz (durch eine kosmetische Korrektur der Statistiken) gesenkt werden.

Konkret kommen zwei **Verfassungsänderungen** zur Abstimmung, mit denen der **Bund die Kompetenz erhält**, Vorschriften über die Einbürgerung von Ausländern der zweiten und dritten Generation zu erlassen. **Bisher lag diese Kompetenz bei den Kantonen.**

Die genannten Verfassungsänderungen sind die Grundlage dafür, dass die vom Parlament beratenen und (gegen den Willen der SVP) beschlossenen Gesetzesvorlagen überhaupt in Kraft treten können. Diese Gesetzesänderungen sehen vor, dass Ausländerinnen und Ausländer bereits **nach 5 Jahren obligatorischer Schulzeit in der Schweiz als zweite Generation gelten** und erleichtert eingebürgert werden. Für deren Kinder ist als so genannte „dritte Generation“ sogar eine automatische Einbürgerung vorgesehen, wenn sie in der Schweiz geboren werden – unabhängig davon, wie lange der zweite Elternteil in der Schweiz ist.

Mit den Einbürgerungsvorlagen kommt es zu Masseneinbürgerungen in unserem Land. Denn die neu definierte dritte Ausländergeneration wird automatisch, die so genannte zweite Ausländergeneration wird erleichtert eingebürgert. Mit dieser Einbürgerungspraxis wird unser Land noch attraktiver für mittellose und unqualifizierte Ausländer, die nur in unser Land kommen, um sich hier einbürgern zu lassen, um dann von den grosszügigen Sozialleistungen für Schweizer Bürger zu profitieren.

Die SVP sagt NEIN zu den Einbürgerungsvorlagen, weil

- sie unnötig sind, da die Einbürgerung von jugendlichen Ausländerinnen und Ausländern heute schon erleichtert ist.
- sie zu weit gehen und die schleichenden Tendenzen in Richtung Verschärfung des Bürgerrechts schon bei der Verfassungsabstimmung gestoppt werden müssen.
- sie unter dem Einfluss der europäischen Staatsangehörigkeitskonvention entstanden sind und dem demokratischen System unseres Landes nicht gerecht werden.
- Automatismen in Einbürgerungsfragen keinen Platz haben und weder der schweizerischen noch der europäischen Auffassung des Bürgerrechts entsprechen.
- der Bund damit Masseneinbürgerungen erreichen will, um die Ausländerstatistik zu beschönigen.

2. Die Vorlagen im Detail

2.1 Die heute geltenden Verfassungsgrundlagen

Die Bundesverfassung legt in den Artikeln 37 und 38 fest, wie sich das Bürgerrecht definiert und welche Kompetenzen der Bund bei der Einbürgerung hat. Die entsprechenden Artikel lauten wie folgt:

Art. 37 Bürgerrechte

¹ Schweizerbürgerin oder Schweizerbürger ist, wer das Bürgerrecht einer Gemeinde und das Bürgerrecht des Kantons besitzt.

² Niemand darf wegen seiner Bürgerrechte bevorzugt oder benachteiligt werden. Ausgenommen sind Vorschriften über die politischen Rechte in Bürgergemeinden und Korporationen sowie über die Beteiligung an deren Vermögen, es sei denn, die kantonale Gesetzgebung sehe etwas anderes vor.

Art. 38 Erwerb und Verlust der Bürgerrechte

¹ Der Bund regelt Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption. Er regelt zudem den Verlust des Schweizer Bürgerrechts aus anderen Gründen sowie die Wiedereinbürgerung.

² Er erlässt Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone und erteilt die Einbürgerungsbewilligung.

³ Er erleichtert die Einbürgerung staatenloser Kinder.

Mit „**Schweizer Bürgerrecht**“ wird in rechtlicher Hinsicht ein Status, also ein **rechtlicher Zustand** ausgedrückt: „Schweizer Bürgerrecht“ ist in diesem Sinne gleichbedeutend mit „schweizerische Staatsangehörigkeit“. Das Bürgerrecht gehört folglich nicht zu den Menschenrechten: Auch Ausländer geniessen grundsätzlich die Grundrechte (mit Ausnahme der Niederlassungsfreiheit, welche an die schweizerische Staatsangehörigkeit anknüpft).

Die Menschenrechte, welche in der Bundesverfassung enthalten sind, gelten für Bürger wie auch für Nichtbürger. Ebenso kommen die Menschenrechte, welche in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) oder in den von der Schweiz mitunterzeichneten UNO-Menschenrechtspakten enthalten sind, für alle Menschen zur Anwendung.

Die **Menschenrechte** gelten also **unabhängig davon, ob jemand eingebürgert ist oder nicht**. Anders ist es mit den politischen Rechten, welche den Ausländern grundsätzlich nicht zustehen. Einzelne Kantone machen hier eine Ausnahme und gestehen den Ausländern das Stimm- und Wahlrecht in kommunalen oder kantonalen Angelegenheiten zu.

Der Bund hat aufgrund der Verfassung lediglich die Kompetenz, das Bürgerrecht durch Abstammung (also eines Schweizer Elternteils), durch Heirat (also die erleichterte Einbürgerung von Ehegatten) sowie durch Adoption zu regeln. Für die ordentlichen Einbürgerungen darf der Bund nur die Mindestvoraussetzungen festlegen, also beispielsweise die Wohnsitzfrist.

Die Kantone und Gemeinden nehmen sodann aufgrund ihrer eigenen (zusätzlichen) Vorschriften die eigentliche Einbürgerung vor. Die Regelung der ordentlichen Einbürgerung liegt also zu wesentlichen Teilen bei den Gemeinden und Kantonen.

Mit einem Ja zu den Verfassungsänderungen, die zur Abstimmung kommen, würden der Wortlaut von Art. 38 Abs. 1 und Abs. 2 geändert und damit dem Bund weitere Kompetenzen übertragen.

2.2 Die vorgesehenen Änderungen

Der Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003 über den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 38 Abs. 1 (neu)

¹ Der Bund regelt den Erwerb der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption **sowie durch Geburt** in der Schweiz, wenn mindestens ein Elternteil hier aufgewachsen ist. Er regelt zudem den Verlust des Schweizer Bürgerrechts und die Wiedereinbürgerung.

Der Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003 über die ordentliche Einbürgerung sowie über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 38 Abs. 2 und 2^{bis} (neu)

2 Er [der Bund] legt die Grundsätze für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone fest.

2^{bis} Er [der Bund] erleichtert die Einbürgerung von jungen, in der Schweiz aufgewachsenen Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone.

Mit den neuen Verfassungstexten erhält der **Bund** also die Kompetenz, die Einbürgerung der dritten Generation **selber zu regeln** und für die Einbürgerung der zweiten Generation **Regelungen für die Kantone zu erlassen**. Über die Ausgestaltung im Einzelnen ist dabei noch nichts gesagt. Mit einem Ja zu den Vorlagen würde aber die verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen, die vom Parlament gegen den Willen der SVP verabschiedeten Teile des neuen Bürgerrechtsgesetzes in Kraft zu setzen.

Erst in diesen Gesetzesvorlagen, die den Stimmenden im Abstimmungsbüchlein nicht vorgelegt werden, wird die Tragweite der vorgesehenen Änderungen deutlich.

In diesen Gesetzestexten werden nämlich die Definitionen der zweiten und dritten Generation und damit der ganze Gehalt der Mogelpackung offen gelegt:

	Was der <u>normale Bürger</u> darunter versteht:	Was der <u>Bundesrat</u> darunter versteht:
Zweite Generation	Ausländische Staatsangehörige, welche in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind.	Ausländische Staatsangehörige, die 5 Schuljahre der obligatorischen Schulzeit in der Schweiz absolviert haben.
Dritte Generation	Kinder von Eltern, die beide bereits in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind.	Kinder mit wenigstens einem Elternteil, der 5 Schuljahre der obligatorischen Schulzeit in der Schweiz absolviert hat.

Die neuen Definitionen ermöglichen eine **immense Ausweitung** des Personenkreises, der in den Genuss einer erleichterten Einbürgerung kommen kann. Der Bundesrat geht in seiner Botschaft von einer Zahl zwischen jährlich **5'000-10'000 Personen** aus (Botschaft zum Bürgerrecht für junge Ausländerinnen und Ausländer und zur Revision des Bürgerrechts vom 21. November 2001; BBI 2002 I 1972).

**Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts
(Bürgerrechtsgesetz, BüG)**

Das Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952 wird wie folgt geändert:

Art. 28a Junge Ausländerinnen und Ausländer (neu)

¹ Junge Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder ein anderes dauerhaftes Aufenthaltsrecht besitzen, können ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn:

- a. sie ihre obligatorische Schulbildung während mindestens fünf Jahren in der Schweiz erhalten haben;
- b. sie vom Ende der obligatorischen Schulzeit bis zur Einreichung des Gesuchs in der Schweiz gewohnt haben;
- c. ein Elternteil eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder ein anderes dauerhaftes Aufenthaltsrecht besitzt oder besass; und
- d. sie mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz und einer Landessprache vertraut sind.

² Das Gesuch kann beim Kanton und der Gemeinde gestellt werden, in welchen der Bewerber oder die Bewerberin seit mindestens zwei Jahren wohnt oder vorher mindestens zwei Jahre gewohnt hat.

³ Vorübergehende Auslandsaufenthalte zu Ausbildungszwecken unterbrechen den Wohnsitz nicht.

⁴ Das Gesuch ist zwischen der Vollendung des 14. und des 24. Altersjahres zu stellen.

⁵ Es wird vermutet, dass junge Ausländerinnen und Ausländer die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe d und nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a erfüllen.

**Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts
(Bürgerrechtsgesetz, BüG)**

Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ **Schweizer Bürgerin oder Bürger ist von Geburt an:**

Art. 2 Durch Geburt in der Schweiz (neu)

¹ Das in der Schweiz geborene Kind ausländischer Eltern ist Schweizer Bürgerin oder Bürger von Geburt an, sofern ein Elternteil:

- a. seine obligatorische Schulbildung während mindestens fünf Jahren in der Schweiz erhalten hat; und
- b. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit fünf Jahren eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt.

² (...)

³ Das Kind, welches das Schweizer Bürgerrecht gemäss Absatz 1 erwirbt, erhält das Bürgerrecht des Kantons und der Gemeinde, in welchem der in Absatz 1 Buchstabe b erwähnte Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes wohnt.

⁴ (...)

Sollten die Verfassungsgrundlagen an der Urne angenommen werden, verbleibt als letzte Möglichkeit, gegen die Gesetze das Referendum zu ergreifen.

3. Die Vorgeschichte

Bereits 1983 und 1994 hat das Volk an der Urne Verfassungsänderungen zur Erleichterung der Einbürgerung von Ausländern und Ausländerinnen der zweiten Generation nach Volk und Ständen abgelehnt. Bei der zweiten Abstimmung war die SVP im Co-Präsidium der Befürworter mit Nationalrat Toni Bortoluzzi vertreten (und stand also hinter der Erleichterung der Einbürgerung). Die zweite Abstimmung scheiterte denn auch nur am Ständemehr.

Erleichterung gewisser Einbürgerungen	Ja-Stimmen	644'669	44.8%
(4. Dezember 1983)	Nein-Stimmen	793'253	55.2%

Ständemehr nicht erreicht: von 16 Kantonen und 4 Halbkantonen abgelehnt

Erleichterte Einbürgerung für junge	Ja-Stimmen	1'114'158	52.8%
Ausländer (12. Juni 1994)	Nein-Stimmen	994'457	47.2%

Ständemehr nicht erreicht: von 11 Kantonen und 4 Halbkantonen abgelehnt

Nach der Ablehnung der zweiten Vorlage entschlossen sich **einige Kantone, ihre Gesetzgebungen selbständig im Sinne der damaligen Vorschläge umzugestalten**, um jugendliche Ausländerinnen und Ausländer leichter einbürgern zu können (Appenzell-Ausserrhoden, Basel-Stadt, Glarus, Graubünden, Nidwalden, St. Gallen, Solothurn, Tessin, Zug). Zudem haben Bern, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg und Waadt am 16. Dezember 1994 eine Gegenrechtskonvention über die Voraussetzungen der Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer unterzeichnet, der nachträglich auch der Kanton Zürich beigetreten ist. Die Konvention sieht vor, dass die genannten Kantone ein erleichtertes Einbürgerungsverfahren mit reduzierten Gebühren für Bewerberinnen und Bewerber zwischen 16 und 25 Jahren einführen. Zudem rechnet jeder Kanton die in einem der anderen Kantone verbrachte Zeit für die Wohnsitzdauer an.

Weiter setzte der Bundesrat 1999 eine **Arbeitsgruppe** ein, welche verschiedene **Revisionsvorschläge zur Erleichterung der Einbürgerung prüfen** sollte. Die Arbeitsgruppe präsentierte diese im Dezember 2000 in ihrem Schlussbericht. Die Vorschläge der Arbeitsgruppe gingen aber weit über den Auftrag einer Grundlage für die erleichterte Einbürgerung junger Ausländer hinaus und sahen eine ganze Reihe von Massnahmen zur Forcierung der Einbürgerungen – also auch der ordentlichen Einbürgerungen – vor. Trotz **ablehnender Haltung der SVP** in der Vernehmlassung verabschiedete der Bundesrat im November 2001 eine Botschaft zur Verfassungs- und Gesetzesvorlage. Er teilte dabei die verschiedenen Vorschläge in Teilvorlagen auf, um auf diese Weise sicher gewisse Erleichterungen durchzusetzen.

Im Juni und im September 2002 diskutierte der Nationalrat als Erstrat die 5 Teile der Bürgerrechtsrevision. Die Mehrheit des Nationalrates folgte (gegen den Willen der SVP) praktisch auf der ganzen Linie dem Bundesrat. Anfangs 2003 befürwortete die Staatspolitische Kommission des Ständerats die Revision, sprach sich aber gegen ein **Beschwerderecht bei abgelehnten Einbürgerungsgesuchen** aus und knüpfte das Bürgerrecht bei Geburt für die 3. Generation an die ausdrückliche Zustimmung der Eltern. In der Sommersession 2003 befasste sich der Ständerat als Zweitrat mit der Vorlage und sprach sich dabei ebenfalls klar gegen das Beschwerderecht aus.

Im Juli 2003 gab das **Bundesgericht** in Lausanne mit einem folgenschweren Urteil der **Diskussion über die Einführung eines Beschwerderechts** eine neue Richtung: Die Richter entschieden, dass Personen, die wegen ihrer Herkunft und ihres kulturellen Hintergrundes nicht eingebürgert wurden, beim Bundesgericht wegen Verletzung des Willkür- und Diskriminierungsverbots Beschwerde führen können. Dieses Recht leitet das Bundesgericht direkt aus der Verfassung ab.

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrats beschloss daraufhin im August 2003, aufgrund der neuen Ausgangslage das Beschwerderecht aus der Vorlage zu nehmen, weil die Verankerung desselben nicht mehr nötig sei (beziehungsweise das

Beschwerderecht nach neuer Auffassung schon durch Verfassungsrecht gegeben sei).

Der Nationalrat folgte in der Herbstsession 2003 seiner vorberatenden Kommission und verzichtete auf die ausdrückliche Verankerung der Rekursmöglichkeit im Bürgerrechtsgesetz. **Damit haben Ständerat und Nationalrat aus völlig konträren Gründen auf die Verankerung des Beschwerderechtes im Bürgerrechtsgesetz verzichtet:** Der Ständerat, weil er kein Beschwerderecht wollte, und der Nationalrat, weil er mehrheitlich der Auffassung war, dass ein solches bereits ungeschrieben existiere.

Die SVP beschloss daraufhin, mit einer Volksinitiative diese neuerdings umstrittenen Fragen ein für alle Mal zu Gunsten des Souveräns zu klären und lancierte im Mai 2004 die eidgenössische **Volksinitiative „für demokratische Einbürgerungen“**.

Von den 5 Teilvorlagen der Bürgerrechtsrevision kann nur die Vorlage zu der Vereinheitlichung der Gebühren ohne Verfassungsänderung in Kraft treten. Die Referendumsfrist dazu verlief ungenutzt, die Vorlage ist aber noch nicht in Kraft.

Die **beiden Verfassungsvorlagen** kommen nun am **26. September 2004** zur Abstimmung. Bei Annahme läuft ab Publikation der verbleibenden 2 Teilvorlagen, also den Gesetzen, die Referendumsfrist. **Bei Ablehnung der Verfassungsvorlagen sind auch die beiden Gesetzesvorlagen vom Tisch.**

4. Warum sagt die SVP zu den Vorlagen NEIN?

Die SVP sagt NEIN zu den Einbürgerungsvorlagen, weil

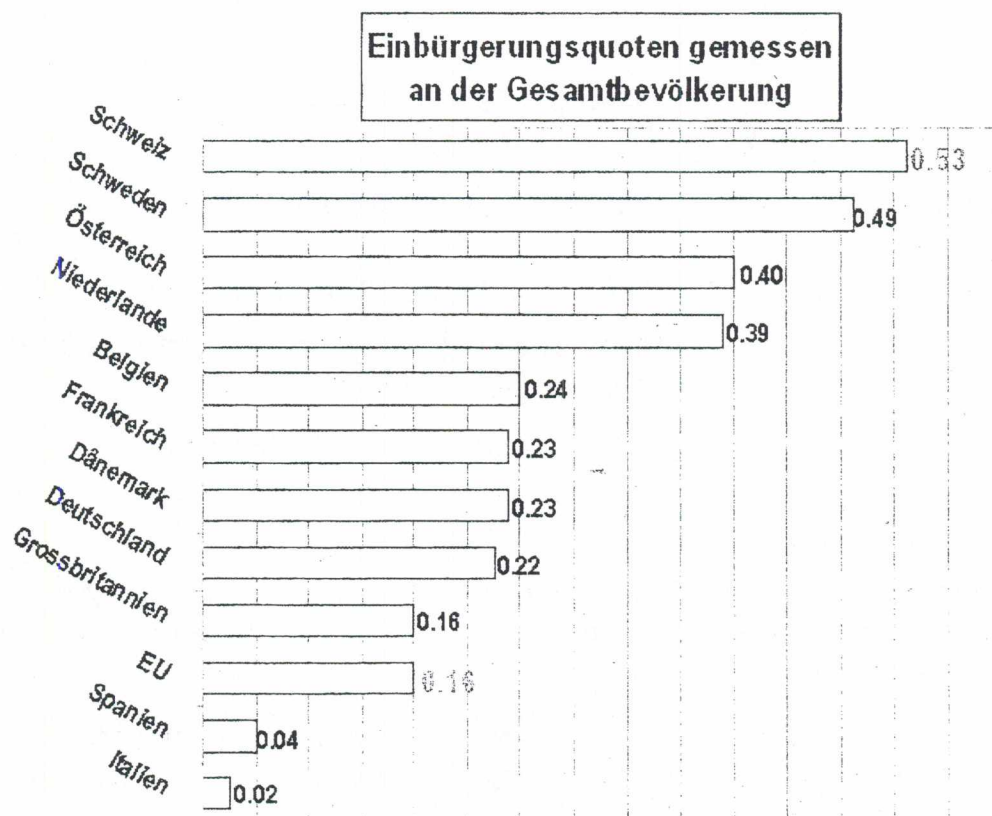
- sie unnötig sind, da die Einbürgerung von jugendlichen Ausländerinnen und Ausländern heute schon erleichtert ist.
- sie zu weit gehen, und die schleichenden Tendenzen in Richtung Verscherbelung des Bürgerrechts schon bei der Verfassungsabstimmung gestoppt werden müssen.
- sie unter dem Einfluss der europäischen Staatsangehörigkeitskonvention entstanden sind und dem demokratischen System unseres Landes nicht gerecht werden.
- Automatismen in Einbürgerungsfragen keinen Platz haben und weder der schweizerischen noch der europäischen Auffassung des Bürgerrechts entsprechen.
- der Bund damit Masseneinbürgerungen forcieren will, um die Ausländerstatistiken zu beschönigen.

5. Die Argumente der Befürworter

„Die Schweiz hat nur deshalb einen so hohen Ausländeranteil, weil sie so restriktiv einbürgert!“

Der hohe Ausländeranteil ist einzig auf die verfehlte Migrationspolitik zurückzuführen. **Um den Ausländeranteil von den heutigen 20% auf das EU-Niveau von 5% zu senken, müssten wir 1,1 Millionen Ausländer einbürgern!** Diese Zahl zeigt klar, dass die Rechnung der Befürworter nicht aufgeht.

Tatsache ist, dass der **Einbürgerungsanteil heute schon enorm hoch** ist. In den letzten 12 Jahren wurden insgesamt über 250'000 Ausländer eingebürgert. Dabei hat sich die Zahl der ordentlichen Einbürgerungen verdreifacht. Auch die Zahl der erleichterten Einbürgerungen hat sich mit der Revision des Bürgerrechts von 1992 vervielfacht. Im Schnitt sind es aktuell jährlich rund 10'000 Einbürgerungen, über die Bundesbern allein entscheidet. Misst man die Einbürgerungsquoten an der Gesamtbevölkerung, steht **die Schweiz in ganz Europa klar an der Spitze** der Einbürgerungsstatistik, wie folgende Graphik zeigt:



„Die zweite und dritte Generation sind ja gar nicht zu unterscheiden von Schweizern, also sollen sie auch den Pass haben.“

Bei der Vorlage handelt es sich um eine Mogelpackung. Es geht gar nicht um die echte zweite oder dritte Generation, sondern um die Jugendlichen der ersten Generation, die in der Schweiz 5 Jahre zur Schule gegangen sind und bereits erleichtert eingebürgert werden sollen bzw. um deren allfällige Kinder, die dann sogar automatisch mit der Geburt den Schweizer Pass erhalten sollen.

„Die Einbürgerung ist ein wichtiger Schritt zur Integration, der gerade Jugendlichen leicht gemacht werden sollte.“

Die Einbürgerung ist nicht der erste, sondern der letzte Schritt einer erfolgreichen Integration. Sie kann nicht als Motivationsinstrument zur Integration dienen und soll auch nicht dazu missbraucht werden. Mit der Einbürgerung verbinden sich weitgehende demokratische Rechte und staatsbürgerliche Pflichten, deren sich ein Einbürgerungswilliger als gewachsen und würdig erweisen sollte.

„Die SVP war ja letztes Mal auch für die erleichterte Einbürgerung der zweiten Generation!“

Bei der letzten Abstimmung ging es tatsächlich um die zweite Generation. Dieses Mal jedoch geht es darum, dass der Bundesrat mit einer neuen Definition Masseineinbürgerungen ermöglichen will. Für die so genannte „dritte Generation“ will der Bundesrat sogar die automatische Einbürgerung einführen. Dagegen wehrt sich die SVP.

„Das Einbürgerungsverfahren ist viel zu kompliziert und führt zu hohem Verwaltungsaufwand. Das dreistufige Verfahren in Bund, Kanton und Gemeinden kann Jahre dauern und ist überhaupt nicht effizient.“

Es ist eine uralte, demokratische Tradition in der Schweiz, dass die Gemeinde letztlich den Einbürgerungsentscheid fällt – in der Deutschschweiz vor allem an der Gemeindeversammlung, in der Westschweiz auch durch den Entscheid des kommunalen Parlaments oder eine Spezialkommission.

Ein Bruch mit dieser traditionellen Ordnung, in welcher der Bund und die Kantone ihre Kompetenzen haben, aber letztlich die Gemeinde autonom entscheidet, hiesse die demokratisch-föderalistische Ordnung unseres Landes überhaupt auf den Kopf zu stellen. Die SVP setzt sich ein für die Wahrung der Gemeindeautonomie und der demokratischen Mitbestimmungsrechte der Bürger.

Das Einbürgerungsverfahren, wie es sich die Befürworter vorstellen, ist unter dem Strich aufwendiger und komplizierter (gerichtliche Rekurse, mehr Behördenentscheide etc.). Es berücksichtigt zudem die demokratischen Rechte nicht.

6. Was man noch wissen muss!

Weder das Beschwerderecht noch die Gebührenregelung sind Gegenstand der Abstimmung.

Die **neue Gebührenregelung** ist bereits verabschiedet und kann vom Bundesrat in Kraft gesetzt werden. Dies wird voraussichtlich 2006 erfolgen.

Das **Beschwerderecht** ist nicht mehr Gegenstand dieser Revision, nachdem der Bundesrat nach dem Bundesgerichtsentscheid vom Juli 2003 der Auffassung war, dass ein solches Recht bereits direkt auf die Verfassung gestützt besteht. Die Unterschriftensammlung der SVP-Volksinitiative „für demokratische Einbürgerungen“ gegen diese Auffassung läuft.

Die Vorlagen sind zwar im EJPD, aber nicht bei Bundesrat Blocher entstanden.

Die Vorlagen wurden in den vergangenen Jahren von Ruth Metzler und der Mehrheit des Parlaments (SP, FDP, CVP) entworfen und zu Ende beraten. Der neue Departementschef hatte keinen Einfluss auf die Ausgestaltung der Vorlagen und wird im Abstimmungskampf lediglich die Erläuterungen des Gesamtbundesrates vertreten. Im Nationalrat hat Christoph Blocher sämtliche Vorlagen abgelehnt.

Was will die SVP-Volksinitiative „für demokratische Einbürgerungen“?

Mit seinen skandalösen Entscheiden vom Juli 2003 und Mai 2004 verbot das Bundesgericht von sich aus Urnenabstimmungen über Einbürgerungen und setzte gleichzeitig ein Beschwerderecht bei ablehnenden Einbürgerungsentscheiden fest. Zudem forderten die Lausanner Richter für alle ablehnenden Entscheide eine obligatorische Begründung. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis das Bundesgericht Einbürgerungsentscheide der Gemeindeversammlung endgültig verbietet und Spezialkommissionen eingesetzt werden müssen.

Gegen diese Verbürokratisierung des Bürgerrechts tritt die SVP an: Sie setzt sich ein für die demokratischen Rechte und die Entscheidungsfreiheit des Bürgers an Gemeindeversammlungen. Es muss gestattet sein, zu einer Einbürgerung auch Nein zu sagen, wenn man damit nicht einverstanden ist.

Sowohl bei den Abstimmungen als auch der Volksinitiative der SVP „für demokratische Einbürgerungen“ geht es darum, Masseneinbürgerungen zu verhindern.

Die Volksinitiative „für demokratische Einbürgerungen“ wurde am 18. Mai 2004 gestartet, um die Autonomie der Gemeinden in Einbürgerungsfragen wieder herzustellen. Es geht also dabei um einen weiteren Aspekt zum Thema Masseneinbürgerungen. Mit dem Verbot von Urnenabstimmungen (und später mit dem Verbot von Gemeindeversammlungen) will das Bundesgericht negative Einbürgerungsentscheide verunmöglichen. So soll eine hohe Zahl von Einbürgerungen sichergestellt werden. – Bei den Abstimmungen vom 26. September sind es die neuen gesetzlichen Definitionen und Automatismen, die die SVP bekämpft, mit der Initiative die Einmischung des Bundesgerichts.

Die Bürgerinnen und Bürger können also aktuell zwei Dinge tun, wenn sie Masseneinbürgerungen verhindern wollen:

- Am 26. September 2004 zu beiden Einbürgerungsvorlagen Nein stimmen.
- Die eidgenössische Volksinitiative „für demokratische Einbürgerungen“ unterschreiben (s. www.einbuengerungen.ch)

7. Weitere Informationen

Weitere Informationen können bezogen werden beim:

Generalsekretariat SVP

Brückfeldstrasse 18

Postfach

3000 Bern 26

<http://www.svp.ch>

Tel.: 031 / 300 58 58, Fax: 031 / 300 58 59

e-mail: gs@svp.ch